

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Hoheitszeichen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Gold einen mit einem von Blau und Silber mehrfach geteilten, oben dornenförmigen Drillingsbalken hinterlegten roten Turm mit drei blauen Spitzenhauben, deren mittlere herausragt, belegt mit einem blauen Wappenschild, darin ein goldener, rot bewehrter, rechts gewendeter Löwe“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt in zwei gleichbreiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält den Westturm und die Jahreszahl 1597 sowie die Umschrift „GEMEINDE NORDSEEHEILBAD WANGEROOGE“.

II. Der Rat

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- € nicht übersteigt.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die von der Bürgermeister/dem Bürgermeister zu führen sind, gelten alle Verwaltungsmaßnahmen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.000,-- € und
Einlegung von Rechtsmitteln,
Abtretungserklärungen,
- Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen - ausgenommen sind Schenkungen -	1.000,-- €
Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	500,-- €
Bei Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen	250,-- €
Bei Stundung von Forderungen - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten -	1.000,-- €
- Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des
Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 3.750,-- €

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer anwesend zu sein.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S. des § 22c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems“ und durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln im Rathaus sowie in der Zedeliusstraße.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln im Rathaus und in der Zedeliusstraße zu veröffentlichen. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeinde ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Abs. 1 und 2 genannten gemeindlichen Hinweistafeln hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Fassung vom 14. November 1996 außer Kraft.

Wangerooge, 27. September 2001

Kohls
Bürgermeister

***) Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 41 vom 12.10.2001**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 365, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. Seite 36) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (Bekanntmachungen) der Hauptsatzung vom 27. September 2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen (Rechtsvorschriften) und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen der Gemeinde erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Friesland“ oder einem amtlichen Verkündigungsblatt, welches auch für den Landkreis Friesland geregelt wurde sowie durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln in der Gemeindeverwaltung und an der Zedeliusstraße.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so wird die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder des Flächennutzungsplanes ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung (2 Wochen, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt) hinzuweisen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln im Rathaus und an der Zedeliusstraße zu veröffentlichen. Dieses gilt auch für Veröffentlichungen im Wege der Amtshilfe. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2005 *) in Kraft.

Wangerooge, 16. Dezember 2004

Kohls, Bürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 52 vom 24.12.2004